

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.10.2022	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Mobilitätsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0287 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 546010 Kostenstelle: 066-080-1000 Kostenträger: 5460-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 510004		

Betreff: Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Parkgebührensatzung)

Vorlage vom: 14.09.2022

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Parkgebührensatzung) wird beschlossen.

Anlagen: Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Parkgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.09.2022

Die Parkgebührensatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Parkgebührensatzung vom 23.07.2021, in Kraft getreten am 15.08.2021, geändert. Die damaligen Änderungen betrafen die allgemeine Erhöhung der Parkgebühren in den drei bestehenden Gebührenzonen sowie das Einrichten einer neuen, vierten Gebührenzone.

Die jetzt anstehende Anpassung der Parkgebührensatzung umfasst einen neuen Paragraphen (Gebühren für Bewohnerparkausweise).

Hintergrund dieser Beschlussvorlage ist die Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gebührenordnung im Straßenverkehr (GebOSt) werden für Amtshandlungen, einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), Gebühren nach der GebOSt erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GebOSt aus dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (Anlage zu § 1 GebOSt).

Nach Gebühren-Nummer 265 der Anlage zu § 1 GebOSt wird für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner eine Gebühr von 10,20 bis 30,70 € pro Jahr erhoben. Gemäß § 6 Abs. 3 GebOSt ist die Gebühren-Nummer 265 der Anlage zu § 1 GebOSt allerdings **nicht** anzuwenden, soweit die Landesregierung eine Gebührenordnung nach § 6a Abs. 5a Satz 1 bis 4 StVG erlässt (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 GebOSt) oder diese Ermächtigung an einen anderen Rechtsträger nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG weiter überträgt und soweit dieser auf dieser Grundlage eine Gebührenordnung erlässt (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 GebOSt).

Absatz 5a des § 6a StVG wurde durch Art. 2 Nr. 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29. Juni 2020 eingefügt. Nach § 6a Abs. 5a Satz 1 StVG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen gemäß § 6a Abs. 5a Satz 2 StVG ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Nach § 6a Abs. 5a Satz 3 StVG können in den Gebührenordnungen auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung kann nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Gemäß der hessischen Delegationsverordnung (DelegV) vom 10.01.2022, gültig ab 22.01.2022, hat die Landesregierung die Ermächtigung, nach § 6a Abs. 5a Satz 2 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu erlassen, den Gemeinden übertragen.

Folglich ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt berechtigt, in ihrer Parkgebührensatzung einen Gebührentatbestand für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel zu bestimmen.

Mit der jetzt anstehenden Anpassung der Parkgebührensatzung wird ein neuer Paragraph eingefügt, der die von der Stadt dafür bestimmte Gebühr regelt. Ferner werden die möglichen Zeiträume für die Gültigkeit eines Bewohnerparkausweises geregelt.

Die Änderung der Parkgebührensatzung orientiert sich am Vorgehen der Städte Wiesbaden und Tübingen, die ihre Parkgebührensatzungen um einen neuen Paragraphen erweitert haben, um die Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise zu bestimmen.

Die hier festgelegte Gebühr für Bewohnerparkausweise gilt für alle Parkraumbewirtschaftungszonen der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Die aktuellste Ausweisung der Zonen ist auf der städtischen Homepage jederzeit einsehbar (siehe <https://www.darmstadt.de/leben-in-darmstadt/mobilitaet-und-verkehr/parken>). Bewirtschaftete Zonen, die aus früheren Planungen außerhalb der o. g. quartiersweiten Parkraumbewirtschaftung liegen, bleiben von der hier festgelegten Gebühr zunächst unberührt, bis die Parkraumbewirtschaftung im jeweiligen Quartier flächendeckend eingeführt wird. Dies betrifft Zone „H“ und „R“, die im Verlegerviertel liegen sowie Zone „1“, die im Martinsviertel liegt. Alle weiteren Parkzonen aus älteren Planungen, die entweder bereits innerhalb einer quartiersweiten Parkraumbewirtschaftungszone liegen, oder sich außerhalb des Parkraumbewirtschaftungsplanungsgebiets befinden, werden entsprechend des neuen Paragraphen „§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise“, angepasst. Dies betrifft Zone „S“, die innerhalb der Parkzone „i“ (Innenstadt) liegt sowie Zone „SK“, Nähe Hauptbahnhof.

Änderung der Parkgebührensatzung – § 3 „Gebühren für Bewohnerparkausweise“

Der neue Paragraph ist in Absatz 1 und Absatz 2 unterteilt. Fortfolgend werden der Inhalt und dessen Bedeutung beschrieben. Der genaue Wortlaut ist der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

- In Absatz 1 wird die Gebührenhöhe für einen Bewohnerparkausweis bestimmt. Außerdem werden die Gültigkeitszeiträume geregelt und wer einen Anspruch auf Erteilung hat.

Für die jährliche Gebührenhöhe eines Bewohnerparkausweises stuft die Verwaltung 120,00 € als angemessen ein. Dieser Betrag lässt sich auf 10,00 € im Monat umrechnen und entspricht dabei einem Bruchteil der Kosten, die für eine private Pkw-Abstellmöglichkeit anfallen. Diesem Kostenvorteil kann der/ die Antragsteller/in die Verfügbarkeit von Parkraum gegenüberstellen. Während eine private Abstellmöglichkeit immer zur Verfügung steht, gibt es im öffentlichen Raum innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone, trotz Bewohnerparkausweis, keine garantierte Abstellmöglichkeit. Die Erfahrungen aus den bereits realisierten Bewirtschaftungsgebieten zeigen jedoch, dass in Folge der Parkraumbewirtschaftung mehr freier öffentlicher Raum entsteht und sich die Parksituation insgesamt deutlich verbessert.

Aus der beschriebenen Gebührenhöhe ergeben sich folgende Gesamtkosten. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt regelt dabei drei verschiedene Gültigkeitszeiträume. Neben der Option eins (Ausstellungszeitraum für ein Jahr) sind die Optionen zwei und drei für Bewohner vorgesehen, die den Zeitraum der Nutzung vorab nicht genau einschätzen können. Die monatlich anteilig höhere Gebühr ergibt sich aus dem erhöhten Verwaltungsaufwand, der beim Einwohnermeldeamt für das häufigere Ausstellen/ Bearbeiten anfällt:

- a) 120,00 € für zwölf Monate Gültigkeit
- b) 70,00 € für sechs Monate Gültigkeit
- c) 30,00 € für einen Monat Gültigkeit

Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem städtischen Quartier mit erheblichem Parkraummangel (Parkzone) meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Mit dem Ausweis werden Bewohner im eigenen Quartier von dem Entrichten der Parkgebühren an Parkscheinautomaten sowie von der Höchstparkdauer befreit. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

- In Absatz 2 wird festgelegt, dass in allen Parkraumbewirtschaftungszonen der Wissenschaftsstadt Darmstadt bereits ausgestellte Bewohnerparkausweise und Genehmigungen zum Parken gültig bleiben, bis sie einer Verlängerung bedürfen.

Die Inhalte der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Dezernat I

Dezernat III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat